

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 9. Juli 1996

29. Stück

29. Verordnung: Geschäftsführung der Gleichbehandlungskommission nach dem Wiener Gleichbehandlungsgesetz (Geschäftsordnung der Gleichbehandlungskommission)

29.

Verordnung der Wiener Landesregierung über die Geschäftsführung der Gleichbehandlungskommission nach dem Wiener Gleichbehandlungsgesetz (Geschäftsordnung der Gleichbehandlungskommission)

Auf Grund des § 24 Abs. 6 des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 18/1996, wird verordnet:

Einberufung der Sitzungen

§ 1. (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und bei ihrer oder seiner Verhinderung ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter hat die Gleichbehandlungskommission (im folgenden Kommission genannt) nach Bedarf einzuberufen. Eine Einberufung hat auch dann zu erfolgen, wenn dies mindestens drei Mitglieder verlangen. Abweichend davon ist die erste Sitzung der Kommission von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied, bei dessen Verhinderung vom jeweils nächstältesten Mitglied, einzuberufen, dem bis zur erfolgten Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters (§ 19 Abs. 6 Wiener Gleichbehandlungsgesetz) auch alle sonstigen in dieser Geschäftsordnung genannten Aufgaben der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden zukommen.

(2) Einladungen haben, sofern nicht gemäß § 6 Abs. 3 vorgegangen wird, schriftlich zu erfolgen und sind allen Mitgliedern der Kommission spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe von Zeit und Ort sowie der Tagesordnung für die anberaumte Sitzung nachweislich zuzustellen. Vorhandene Unterlagen sind anzuschließen.

(3) Ein zur Sitzung geladenes Mitglied der Kommission hat bei Verhinderung rechtzeitig sein Ersatzmitglied zu verständigen und die Verhinderung umgehend der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden mitzuteilen. Hat ein Mitglied mehrere Ersatzmitglieder, so hat es eines davon zu verständigen und der Kommission auch den Namen dieses Ersatzmitglieds mitzuteilen.

(4) Ist ein Mitglied voraussichtlich durch mehr als drei Wochen verhindert, an den Sitzungen der Kommission teilzunehmen, so hat es die Vorsitzende oder den Vorsitzenden davon in Kenntnis zu setzen und bei mehreren Ersatzmitgliedern das von ihm zur Vertretung bestimmte bekanntzugeben. Fällt eine Sitzung der Kommission in einen derartigen Abwesenheitszeitraum oder ist die Verhinderung eines Mitglieds, an einer Sitzung der Kommission teilzunehmen, offenkundig, hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende das entsprechende Ersatzmitglied zu laden.

(5) Im Vertretungsfall tritt das Ersatzmitglied an die Stelle des Mitglieds.

(6) Gleichbehandlungsbeauftragte, die nicht Mitglieder der Kommission sind, sind von den Sitzungen in geeigneter Form zu informieren, wenn ein Tagesordnungspunkt ihren Vertretungsbereich betrifft. Sie haben das Recht, in diesen Fällen an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden

§ 2. (1) Die Kommission wählt aus ihren Mitgliedern in geheimer Wahl mittels Stimmzettel eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Als gewählt gilt, wer die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhält.

(2) Die Wahl erfolgt auf die Funktionsdauer der Kommission (§ 19 Abs. 4 Wiener Gleichbehandlungsgesetz). Endet die Mitgliedschaft einer oder eines Gewählten in der Kommission vor Ablauf der Funktionsdauer der Kommission, so ist für den Rest dieser Funktionsdauer anstelle der oder des Ausgeschiedenen ein anderes Mitglied der Kommission zu wählen.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende vertritt die Kommission nach außen.

Tagesordnung

§ 3. (1) Die Tagesordnung einer Sitzung wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden bestimmt. Ist eine Sitzung auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern einzuberufen, haben diese einen Vorschlag für die Tagesordnung zu erstatten.

(2) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung kann jedes Mitglied bis zu zwei Wochen vor dem Sitzungstermin bei der Vorsitzenden oder beim Vorsitzenden der Kommission schriftlich einbringen. Die Mitglieder der Kommission sind von solchen Anträgen unverzüglich in Kenntnis zu setzen; enthält der Ergänzungsantrag Unterlagen, so sind diese den Mitgliedern der Kommission zuzuleiten.

(3) Jedes Mitglied der Kommission kann am Beginn der Sitzung (nach Feststellung der Beschlußfähigkeit) eine Ergänzung oder Abänderung der Tagesordnung beantragen. Über einen derartigen Antrag hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende eine Abstimmung (§ 7) durchzuführen; dies gilt auch für Ergänzungsanträge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten, die während der Sitzung gestellt werden.

Öffentlichkeit

§ 4. Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich.

Beschlußfähigkeit

§ 5. Die Kommission ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäß erfolgter Einladung aller Mitglieder mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Ablauf der Sitzungen, Verhandlungsführung

§ 6. (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen, stellt die gefaßten Beschlüsse fest und erteilt in der Reihenfolge der Meldungen das Wort.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat auf eine rasche und erschöpfende Erledigung der Tagesordnung hinzuwirken. Sie oder er hat insbesondere vom Thema abschweifende Ausführungen zu verhindern.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen. Eine Vertagung der Sitzung vor Erschöpfung der Tagesordnung kann nur mit Zustimmung jener Mitglieder, deren ordnungsgemäß in die Tagesordnung aufgenommene Anträge wegen eines frühzeitigen Abbruches der Sitzung nicht mehr behandelt werden würden, beschlossen werden. Wenn der Termin für die Wiederaufnahme der vertagten Sitzung sogleich bestimmt werden kann, bedarf es keiner gesonderten Einladung zu dieser Sitzung.

Beschlußfassung

§ 7. (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende führt über alle Anträge die Abstimmung durch. Geheime Abstimmungen sind unzulässig. Die Abstimmung erfolgt durch Handheben.

(2) Die Kommission hat ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit zu fassen. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit ist die Meinung angenommen, für die die Vorsitzende oder der Vorsitzende gestimmt hat. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat ihre oder seine Stimme zuletzt abzugeben.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis festzustellen.

Schriftführerin oder Schriftführer

§ 8. Den Sitzungen der Kommission ist aus dem Personenkreis des § 15 eine Schriftführerin oder ein Schriftführer beizugeben.

Niederschriften im Verfahren betreffend Erstattung von Gutachten

§ 9. (1) Über den Verlauf des Verfahrens vor der Kommission gemäß §§ 22 oder 23 des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes (Erstattung von Gutachten) ist eine Niederschrift (Verhandlungsschrift) gemäß § 14 AVG abzufassen.

(2) Die Niederschrift hat zu enthalten:

1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
2. die Namen anwesender Mitglieder und allfällig anwesender sonstiger Personen,
3. die Feststellung der Beschlußfähigkeit,
4. die Tagesordnung,

5. den seit der letzten Sitzung geführten Schriftverkehr,
6. den wesentlichen Inhalt wichtiger Beratungen,
7. die zur Information der Mitglieder gemachten Mitteilungen,
8. die Anträge in wörtlicher Fassung,
9. die Beschlüsse in wörtlicher Fassung,
10. das zahlenmäßige Ergebnis der Abstimmungen,
11. das zu erstattende Gutachten in wörtlicher Fassung,
12. die allfällige Meinung von Mitgliedern, die bei der Abstimmung über das Gutachten in der Minderheit geblieben sind.

(3) Die Niederschrift bedarf der Genehmigung durch die Kommission und ist von allen Mitgliedern, die an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben, vor dem Ende der Sitzung zu unterfertigen. Ist dies nicht möglich, so ist eine Ausfertigung dieser Niederschrift den Mitgliedern, die an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben, zuzustellen. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht binnen zwei Wochen ab Zustellung schriftlich eine Berichtigung oder Ergänzung beantragt wird. Langt bei der Vorsitzenden oder beim Vorsitzenden innerhalb der erwähnten Frist ein solcher Antrag ein, so ist zu seiner Behandlung eine weitere Sitzung der Kommission einzuberufen.

Sonstige Niederschriften

§ 10. (1) Sonstige Niederschriften haben insbesondere die in § 9 Abs. 2 Z 1 bis 10 angeführten Angaben zu enthalten. Sie sind am Beginn der nächsten Sitzung der Kommission von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden oder von der Schriftführerin oder vom Schriftführer zu verlesen.

(2) Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung der Niederschrift sind unmittelbar nach Verlesung der Niederschrift zu stellen. Über sie ist sogleich nach den Bestimmungen des § 7 abzustimmen.

Protokolle

§ 11. (1) Über die internen Beratungen der Kommission bzw. den Sitzungsverlauf kann auch ein Protokoll verfaßt werden. Die Verwendung von Schallträgern ist zulässig.

(2) Das (in Vollschrift übertragene) Protokoll ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder vom Schriftführer zu unterfertigen und allen Mitgliedern zu übermitteln.

(3) Einwendungen gegen das Protokoll können nur bis zu Beginn der nächsten Sitzung der Kommission erhoben werden.

Aufbewahrung von Niederschriften und Protokollen

§ 12. Die Niederschriften und Protokolle samt Anlagen sind unter Verschuß aufzubewahren.

Ausfertigungen

§ 13. Schriftstücke, die im Namen der Kommission ausgefertigt werden, sind von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Berichterstattung

§ 14. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann aus dem Kreis der Mitglieder eine Berichterstatterin oder einen Berichterstatter für eine bestimmte Angelegenheit bestimmen.

Führung der laufenden Geschäfte

§ 15. (1) Mit der Abwicklung der laufenden Geschäfte, der Vorbereitung der Sitzungen und der Besorgung der Kanzleigeschäfte sind Bedienstete des Magistrats zu betrauen. Diese Geschäfte sind unter der Leitung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden zu führen.

(2) Zu den laufenden Geschäften gehören insbesondere

1. die Durchführung des zur Erfüllung der Aufgaben der Kommission notwendigen Schriftverkehrs und allfälliger sonstiger (zB telefonischer) Kontakte;
2. die Protokollführung in den Sitzungen der Kommission;
3. die Erstellung von Schriftstücken, die im Namen der Kommission ausgefertigt werden;
4. die Mitwirkung bei der Erstellung von Gutachten.

(3) Über die Führung der laufenden Geschäfte ist in den Sitzungen von der Schriftführerin oder vom Schriftführer oder von einer sonstigen Person aus dem Personenkreis des Abs. 1 schriftlich oder mündlich zu berichten.

Geheimhaltung

§ 16. Unbeschadet sonstiger Verschwiegenheitspflichten ist der Inhalt von Beratungen der Kommission vertraulich zu behandeln.

Der Landeshauptmann:

Häupl